

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1997

Geschäftszahl

93/10/0185

Rechtssatz

Auf die Durchführung eines Ortsaugenscheines besteht grundsätzlich kein Anspruch. Das Unterbleiben eines solchen Ortsaugenscheines stellt für sich allein keinen Verfahrensmangel dar (Hinweis EB E 16.12.1968, 1731/67; E 3.12.1975, 1825/75).